

## Weitere Ausrüstungsvorschriften

- **Bremsen**

Fahrräder müssen zwei funktionsfähige voneinander unabhängige Bremsen haben (Vorderrad- und Hinterradbremse). Hierbei ist auf eine ausreichende Wirkung zu achten, die die Belastung und Beladung berücksichtigt.

- **Klingel**

Mindestens eine helltönende Glocke (Klingel) ist vorgeschrieben. Andere Einrichtungen wie **Radlaufglocke** usw. sind **nicht** zulässig.

- **Bereifung**

Eine Profiltiefe ist nicht vorgeschrieben.

- **Radabdeckung**

Schutzbleche sind nicht vorgeschrieben.

- **Rückspiegel**

ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig.

- **Lenkeinrichtung**

Die Form des Lenkers ist nicht vorgeschrieben

- **Abstandhalter**

dürfen nur an der linken hinteren Fahrzeugseite verwendet werden und müssen horizontal nach vorn und hinten klappbar sein. Die Länge des Abstandhalters darf ab Fahrzeugmitte 400 mm nicht überschreiten.

- **Kindersitze/-fahrradanhänger**

Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in geeigneten Kindersitzen oder Fahrrad-Kinderanhängern von Personen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, befördert werden. Die Mitnahme von anderen Personen, die 7 Jahre oder älter sind, ist auf dem Fahrrad generell verboten.

- **Lastenanhänger**

Die Breite von einem Meter darf nicht überschritten werden. Die vom Hersteller angegebene zugelassene Höchstlast ist zu beachten. Personen dürfen in Lastenanhängern nicht transportiert werden.

- **Fahrradhelm**

ist nicht vorgeschrieben, aber absolut empfehlenswert (auch für Erwachsene!).

**Verstöße gegen die Ausrüstungsvorschriften können mit Verwarngeldern in Höhe von EUR 10,- bis EUR 25,- geahndet werden !!!**

Impressum: VD 6, Stresemannstraße 341, 22761 Hamburg



**POLIZEI**  
Hamburg

## Wir informieren:

# Ausrüstung des Fahrrades



## Das verkehrssichere Fahrrad

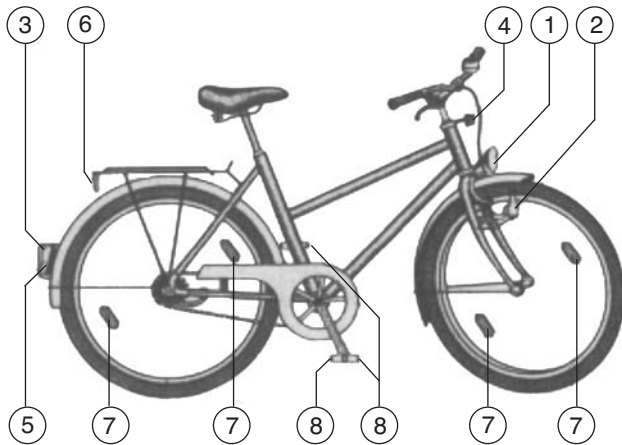
[www.polizei.hamburg.de](http://www.polizei.hamburg.de)

In diesem **Faltblatt** haben wir für Sie alle wichtigen **Informationen**, die Sie über die **vorschriftsmäßige „Ausrüstung des Fahrrades“** wissen müssen, **zusammengefasst**. (Stand: 01.05.2006)

**Neben einer intakten Bremsanlage achten Sie bitte besonders auf eine richtig funktionierende Beleuchtung und schalten Sie diese frühzeitig ein – zu Ihrer eigenen Sicherheit!**

### Beleuchtungsvorschriften

Im § 67 der STVZO wird vom Gesetzgeber eine **fest installierte** Lichtanlage vorgeschrieben, die aus folgenden Komponenten bestehen muss:



- ① Ein nach vorn wirkender **Scheinwerfer** für weißes Licht. Er darf sich nicht unbeabsichtigt verstellen. Der Lichtkegel darf in einer Entfernung von 5m nur noch halb so hoch sein wie an der Austrittshöhe.
- ② Lichtmaschine (**Dynamo**) mit Nennleistung von mindestens 3 Watt und Nennspannung von mindestens 6 Volt.
- ③ An der Rückseite muss eine **Schlussleuchte** für rotes Licht vorhanden sein. Der niedrigste Punkt der Schlussleuchte darf nicht tiefer als 250 mm über der Fahrbahn liegen.
- ④ Fahrräder müssen mit mindestens einem nach vorn wirkenden **weißen Rückstrahler** ausgerüstet sein.
- ⑤ An der Rückseite muss mindestens ein **roter Rückstrahler** vorhanden sein. Er darf nicht höher als

600 mm über der Fahrbahn angebracht sein. Rückstrahler und Schlussleuchte dürfen in einem Bauteil kombiniert sein.

⑥ Zusätzlich muss ein mit einem „Z“ gekennzeichnete **roter Großflächenrückstrahler** vorhanden sein.

⑦ Die Längsseiten müssen nach jeder Seite mit mindestens **zwei** um 180° versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden **gelben Speichenrückstrahlern** an den Speichen des Vorder- und des Hinterrades **oder** mit ringförmig zusammenhängenden, **retroreflektierenden weißen Streifen** an den Reifen des Vorder- und Hinterrades kenntlich gemacht sein. Zusätzlich nach der Seite wirkende **gelbe** rückstrahlende Mittel sind zulässig.

⑧ Es müssen nach vorn und hinten wirkende **gelbe Rückstrahler** in beiden Pedalen vorhanden sein.

### Ausnahmeregelung für Rennräder

**Rennräder**, die nicht schwerer als **11 kg** sind, können anstelle einer Dynamoanlage aufsteckbare Batterieleuchten verwenden. Diese Lichtanlage muss **auch am Tage mitgeführt** werden. Unabhängig davon besteht auch für **Rennräder** die Ausrüstungspflicht mit allen vorgeschriebenen reflektierenden Rückstrahlern!

Für **Mountainbikes, Trekkingbikes** u. ä. gibt es keine Ausnahmeregelungen!

### Weitere wichtige Informationen zur Beleuchtung

Für den Betrieb von Scheinwerfer und Schlussleuchte darf **zusätzlich** zur Dynamo - Anlage eine Batterie mit einer Nennspannung von 6 V verwendet werden (**Batterie-Dauerbeleuchtung**). Hierbei dürfen der Scheinwerfer und die rote Schlussleuchte nur **zusammen** einschaltbar sein (**einzelne aufsteckbare Batterieleuchten sind nicht zulässig!**)

Eine **Batterie-Standbeleuchtung**, die bei geringer Geschwindigkeit oder im Stand von Dynamo auf Batterie/Akku umschaltet, ist ebenfalls zulässig. In diesem Fall darf auch die **Schlussleuchte** allein leuchten. Weiterhin ist es erlaubt, eine **zusätzliche rote Schlussleuchte** (aber **kein zusätzlicher Scheinwerfer!**) zu benutzen, die mittels Batterie auch im Stand leuchtet und unabhängig von den übrigen Beleuchtungseinrichtungen einschaltbar sein **muss**.